



## Amtsgericht Ulm

Zeughausgasse 14, 89073 Ulm Tel. 0731-1892141  
Fax 0731-1892107

2 K 32/21

Ulm, den 20.04.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, den 22. August 2022, 13:30 Uhr**  
**im Amtsgericht in Ulm, Zeughausgasse 14, Saal 3, 1. OG**

das im Grundbuch von Laichingen, Heft Nr. 7583, im Bestandsverzeichnis eingetragene Wohnungseigentum

BV 1                      131/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
  
Flst. 4114/33              Pichlerstraße 68/ 70              7 a 84 qm  
Gebäude- und Freifläche

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohneinheit (Pichlerstraße 70, Dachgeschoss)

versteigert werden.

Der Verkehrswert für das vorgenannte Wohnungseigentum ist durch Beschluss des Amtsgerichts Ulm vom 17.02.2022 gem. §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 ZVG auf 205.000,00 EUR festgesetzt worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten, beim Versteigerungsgericht einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Gebote Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Die Sicherheit beträgt in der Regel 10 % des festgesetzten Verkehrswertes. Zur Sicherheit sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Als Sicherheitsleistung ist in der Regel auch die Vorlage einer unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines inländischen Bankinstituts zulässig.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Geiselman, Rechtspfleger

Internet: [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)